AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 17/Drucksache
Datum

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

zur Übernahme des Entwurfs des

Gesetzes für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (EnergieVG)

als inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert gemäß Artikel 62 Absatz 3 Satz 2 Verfassung von Berlin und § 29 Absatz 2 Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz – AbstG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzes für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (EnergieVG)

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Das Land Berlin errichtet zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben für die Energieversorgung rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts mit Namen
 - 1. Berliner Stadtwerke (Stadtwerke),
 - 2. Berliner Netzgesellschaft (Netzgesellschaft)
- (2) Der Sitz der Anstalten ist Berlin.
- (3) Die Rechtsaufsicht wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadtwerke tragen dazu bei, dass langfristig die Energieversorgung Berlins zu 100 Prozent auf der Grundlage dezentral erzeugter erneuerbarer Energien erfolgt. Die Stadtwerke haben die Aufgabe, die Einwohnerinnen und Einwohner Berlins mit Energie zu versorgen und Energiearmut entgegenzuwirken. Energiearmut ist der mangelnde Zugang zu bezahlbaren und zuverlässigen Energiedienstleistungen. Aufgaben der Stadtwerke als integrierter Energiedienstleister sind vor allem der Aufbau von Produktions- und Vertriebskapazitäten für erneuerbare Energien und die Nutzung von Energieeinsparkapazitäten.
- (2) Die Stadtwerke produzieren und vertreiben vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 zu 100 Prozent erneuerbare Energie. Dazu bauen die Stadtwerke dezentrale Erzeugungskapazitäten auf Basis erneuerbarer Energien auf und weiten diese sukzessive aus. Für einen Übergangszeitraum können die Stadtwerke zusätzlich hocheffiziente dezentrale KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) einsetzen, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Energieerzeugungskapazitäten anderer öffentlicher Unternehmen Berlins bzw. von Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, können in die Stadtwerke integriert werden. Die Finanzierung, sowie Produktion und Vertrieb von Energie aus Atom- und Kohlekraftwerken ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadtwerke fördern und investieren in Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen. Die Senkung des Energieverbrauchs ist ein zentrales Geschäftsziel. Die Stadtwerke unterstützen die ökologische und sozialverträgliche energetische Gebäudesanierung und fördern den Einsatz energiesparender Haushaltsgeräte für einkommensschwache Haushalte.
- (4) Die Stadtwerke unterstützen private Initiativen für die Energieeinsparung und dezentrale Erzeugung von erneuerbaren Energien.
- (5) Die Stadtwerke können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses
 - a.) außerhalb Berlins auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, sofern der Schwerpunkt ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Region Berlin-Brandenburg liegt,
 - b.) Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
 - c.) sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen.

Die in Satz 1 Buchstaben b.) und c.) benannten Institutionen müssen sich im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Stadtwerke bewegen. Für Unternehmen und Beteiligungen nach Satz 1 Buchstaben b.) und c.) ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes sowie § 9 (2) dieses Gesetzes Anwendung finden.

(6) Die Netzgesellschaft hat die Aufgabe, die Verteilnetze für Elektrizität in Berlin zu betreiben.

- (7) Beide Anstalten haben sich an ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit zu orientieren. Sie haben außerdem die Aufgabe, ihre Tätigkeit der Bevölkerung zu vermitteln, ihre Geschäftspolitik transparent zu gestalten und eine demokratische Kontrolle ihrer Entscheidungen zu ermöglichen.
- (8) Durch Gesetz können den Anstalten nach Anhörung der jeweiligen Anstalt weitere Aufgaben im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.
- (9) Das Nähere regelt die jeweilige Satzung.

§ 3 Organe, Ombudsperson

- (1) Organe der Anstalten sind
 - 1. der Verwaltungsrat,
 - 2. die Geschäftsführung.
- (2) Die Anstalten bestimmen jeweils eine Ombudsperson, die als Beschwerdestelle für Kunden und Beschäftigte dient.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat der jeweiligen Anstalt gehören an:
 - 1. die für Wirtschaft und Umwelt zuständigen Mitglieder des Senates, die sich vertreten lassen können,
 - 2. sechs direkt gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher sowie
 - 3. sieben Vertreter oder Vertreterinnen der Beschäftigten der Anstalt, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden direkt von den Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins gewählt. Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner Berlins, die drei Monate vor dem Tag der Wahl in Berlin ihren Wohnsitz im Sinne des § 1 Landeswahlgesetz haben, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten haben für jede der beiden Anstalten jeweils eine Stimme. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kandidierende müssen Funktionen in Verbänden und Parteien sowie wirtschaftliche Eigeninteressen an den Anstalten offenlegen. Kandidierende müssen 500 Unterstützungsunterschriften vorlegen und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 kann nicht sein, wer dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat angehört oder bei den Anstalten beschäftigt ist. Gewählt

sind jeweils die sechs Kandidierenden mit den meisten gültigen Stimmen. Das Wahlverfahren wird im Einzelnen in einer vom Senat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und deren jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Beschäftigten der Anstalten bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz sind die §§ 2-12 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat anzuwenden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitnehmer die Dienstkräfte der Anstalt im Sinne des § 3 Personalvertretungsgesetz, an die Stelle des Arbeitsgerichts das Verwaltungsgericht sowie an Stelle des Aufsichtsrates der Verwaltungsrat treten.
- (4) Die Geschäftsführung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats, die Ombudsperson und die Frauenvertreterin nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- (5) Der Verwaltungsrat wird für eine Dauer von fünf Jahren gebildet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode weiter wahr, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt oder gewählt ist. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die nachfolgenden Mitglieder werden für den Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates bestimmt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. Die Anstalten sollen entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.
- (7) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Erlass und Änderung der Satzung,
 - 2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführung,
 - 3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
 - 4. Feststellung des Wirtschaftsplans (§106 Abs.2 Satz1 in Verbindung mit §110 der Landeshaushaltsordnung),
 - 5. Entlastung der Geschäftsführung (§109 Abs.3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts und des Evaluationsberichtes der Geschäftsführung,
 - 6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
 - 7. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden,
 - 8. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung der Anstalt und die

Überwachung ihrer Einhaltung,

- 9. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten der Anstalt, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung der Anstalt handelt.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt die Satzung.
- (9) Entscheidungen nach Absatz 7 Nr. 1, 2, 4 und 8 bedürfen zur Wirksamkeit der Einwilligung des Abgeordnetenhauses.

§ 5 Satzung

Die Anstalten geben sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere

- 1. die Organisation der Anstalten,
- 2. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2,
- 3. Regelungen zur Übernahme von Fortbildungskosten nach § 4 Absatz 6 Satz 2.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Die Geschäftsführung erstellt jeweils jährlich einen Wirtschaftsplan, einen Geschäftsbericht sowie eine Evaluation der ökologischen und sozialen Aufgaben und Ziele.
- (2) Die Anstalten werden im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch die Geschäftsführung vertreten

§ 7 Finanzen und Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalten bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Anstalten besitzen eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Anstalten haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.

§ 8 Beschäftigte

(1) Die Anstalten besitzen Arbeitgebereigenschaft.

(2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt die Geschäftsführung wahr. Für die Geschäftsführung nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats der Anstalten wahr.

§ 9 Initiativrecht und Zugang und Veröffentlichung von Dokumenten

- (1) 3.000 mindestens 16 Jahre alte Einwohnerinnen und Einwohner Berlins können den Verwaltungsrat der Anstalten schriftlich mit einem Vorschlag befassen. Der Verwaltungsrat hört Vertrauenspersonen der Initiative an und entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Vorschlag. Auf schriftlichen Vorschlag von 5.000 mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Kundenbefragung durchzuführen. Das Ergebnis ist konsultativ. Vorschläge nach Satz 1 und Satz 3 dürfen nicht im Widerspruch zur Aufgabenstellung der Anstalten stehen.
- (2) Der Zugang zu Dokumenten der Anstalten richtet sich grundsätzlich nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Gebühren werden nicht erhoben. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlussvorlagen und gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrats, Berichte der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat sowie weitere wichtige Dokumente sind rechtzeitig im Internet zu veröffentlichen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, soweit durch die Veröffentlichung ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen würde.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Versammlungen

- (1) Für das Land Berlin sowie in jedem Bezirk haben die Anstalten mindestens einmal jährlich eine Versammlung zur Erörterung der Angelegenheiten der jeweiligen Anstalt einzuberufen.
- (2) Eine Versammlung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das bei einer bezirklichen Versammlung von 2.000, bei einer landesweiten Versammlung von 5.000 mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Die Tagesordnung darf nur Angelegenheiten der Anstalten zum Gegenstand haben. Die Einberufung einer Versammlung nach Satz 1 kann nur einmal jährlich beantragt werden. Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrats. Empfehlungen, die mit Mehrheit der Anwesenden der Versammlungen ausgesprochen werden, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Verwaltungsrat behandelt werden.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11 Befristung der Verträge für die Fernwärmeversorgung

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge zwischen dem Land Berlin und Unternehmen, in denen die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie dem öffentlichen Verkehr dienender Grundstücke und Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb aller der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme dienenden Anlagen geregelt wird, dürfen eine maximale Vertragslaufzeit von 10 Jahren haben.

§ 12 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Evaluierungsklausel

- (1) Die erste Wahl der Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrats der Anstalten nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 erfolgt gemeinsam mit der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament, wenn eine solche Wahl innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet. Findet in diesem Zeitraum keine dieser Wahlen statt, so findet eine gesonderte Wahl statt. § 4 Absatz 2 findet Anwendung.
- (2) Der Betrieb, mit dem sich das Land Berlin an der Ausschreibung des Elektrizitätsnetzes auf dem Gebiet des Landes Berlin beteiligt hat, geht nach Abschluss des Konzessionierungsverfahrens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit seinem Betriebsvermögen auf die Netzgesellschaft über. In dem Falle, dass sich das Land Berlin mit einer Kapitalgesellschaft an der Ausschreibung beteiligt hat, die im Eigentum des Landes steht, ist die Übertragung des Vermögens dieser Kapitalgesellschaft an die Netzgesellschaft herbeizuführen. Für die Vermögensübertragung nach Satz 2 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Vermögensübertragung entsprechend.
- (3) Die Netzgesellschaft gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bietet allen im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern des Netzbetreibers, mit dem zuvor der Konzessionsvertrag abgeschlossen war, und den im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern der mit dem Netzbetreiber vertraglich verbundenen Konzernunternehmen entlang der Wertschöpfungskette ab dem Zeitpunkt der Netzübernahme die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis gemäß § 613 a BGB an, also mit den Rechten und Pflichten, wie sie zum Zeitpunkt der Netzübernahme bestehen. Über die Rechte des § 613 a BGB hinaus wird jedem so übernommenen Arbeitnehmer individuell der Ausschluss einer betriebsbedingten Kündigung bis zum 31. Dezember 2020 garantiert. Jedem der übernommenen Arbeitnehmer wird individuell für die Dauer von drei Jahren ab der Übernahme die Anwendung des auf das Arbeitsverhältnis bei der früheren Arbeitgeberin jeweils geltenden Tarifvertrags und/oder Betriebsvereinbarung gemäß § 4 Abs. 3, 2. Alt. TVG ("Günstigkeitsprinzip") zugesichert, für den Fall, dass ein Tarifvertrag und/oder eine Betriebsvereinbarung im Betrieb der Netzgesellschaft dem gegenüber ungünstigere Bedingungen enthalten sollte. Für alle Arbeitnehmer gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen. Die Netzgesellschaft wird während der Laufzeit des nächsten Konzessionsvertrages, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Beschäftigung am Standort Berlin mit mindestens so vielen Beschäftigen erhalten, wie sie

zum Zeitpunkt der Netzübernahme beschäftigt sind. Die Netzgesellschaft beschäftigt eigene Beschäftigte für die Aufgaben eines Netzbetreibers.

- (4) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalenderjahres in Kraft.
- (5) Vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes prüft das Abgeordnetenhaus, ob über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Formen der Bürgerbeteiligung und demokratischen Kontrolle eingeführt werden.

Begründung:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit beispielgebenden umfassenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen im Verfassungssystem der repräsentativen Demokratie die direktdemokratischen Elemente gestärkt und sowohl in den Bezirken als auch im Land weitreichende Sachentscheidungen durch Abstimmungen zugelassen. Der parlamentarische Wunsch nach mehr Bürgerbeteiligung bei politischen Entscheidungsfindungen besteht fraktionsübergreifend.

Die Ziele des Volksbegehrens, Berliner Stadtwerke zu gründen und eine davon – schon aus Rechtsgründen – getrennte Netzgesellschaft, werden von Parlament und Senat geteilt.

Mit dem LHO-Betrieb "Berlin Energie" bewirbt sich ein derzeit vollständig landeseigenes Unternehmen um die Netzkonzessionen für Strom im dafür bundesgesetzlich und europarechtlich vorgeschriebenen Verfahren. Der Gesetzesentwurf zeichnet diesen rechtssicheren Weg einer Rekommunalisierung der Stromnetze nach und anerkennt somit ausdrücklich die diesbezüglichen Senatsentscheidungen, indem zwar eine neue, rechtlich selbständige, Netzgesellschaft gegründet wird (§ 1 Absatz 1 Nr. 2). Da sich diese Neugründung jedoch nicht mehr am dafür bundesgesetzlich und europarechtlich vorgeschriebenen Verfahren um die Erteilung der Netzkonzessionen beteiligen kann, soll sie nach Verfahrensabschluss den vom Senat gegründeten LHO-Betrieb "Berlin Energie" übernehmen (§ 12 Absatz 2).

Das Parlament berät zudem derzeit in zweiter Lesung die Einrichtung eines Stadtwerkes (Ds. 17/0705), die fraktionsübergreifend befürwortet wird.

Das Stadtwerk soll als Anstalt öffntlichen Rechts ausschließlich erneuerbare Energien produzieren und vertreiben. Für einen Übergangszeitraum soll das Unternehmen zusätzlich Strom aus dezentralen KWK-Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80 Prozent) vermarkten dürfen, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten, erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz soll analog gelten. Zudem soll das Stadtwerk einen obligatorischen Beirat erhalten, dessen 15 Mitglieder vom Abgeordnetenhaus nach dem d'Hondt-Verfahren bestellt werden sowie eine obligatorische Ombudsstelle.

Dabei soll das Stadtwerk seine Aufgaben unter Berücksichtigung sozial-, umwelt- und strukturpolitischer Grundsätze erfüllen (Ds. 17/0704). Die Durchführung der Aufgaben soll mit dem Ziel einer kostengünstigen, kunden- und umweltfreundlichen Leistungserbringung erfolgen. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung soll das Stadtwerk auch über Tarifdämpfung und -gestaltung seine soziale Verantwortung wahrnehmen.

Darüber hinausgehend wird im Gesetzesentwurf die Direktwahl von Mitgliedern eines Verwaltungsrates vorgeschlagen, der sich zudem unter weiteren Voraussetzungen mit Bürgeranliegen befassen muss. Hinsichtlich dieser sonstigen Bürgeranliegen werden damit keine zusätzlichen direktdemokratischen Kompetenzen für Sachentscheidungen, sondern allein für den Bereich des Stadtwerkes Personalentscheidungen getroffen, die dann – teilweise quasi repräsentativ-demokratisch – Bürgeranliegen befinden sollen.

Wie bei den sonstigen Berliner Anstalten Öffentlichen Rechts soll das Land für Verbindlichkeiten des Stadtwerkes unbeschränkt haften (§ 7 Absatz 3), bei erstgenannten Anstalten allerdings nur, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalten zu erlangen ist (§ 5 BetrG Berlin). Zudem müssen die sonstigen Anstalten öffentlichen Rechts, anders als das hier vorgeschlagene Stadtwerk, gewinnorientiert arbeiten (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BetrG Berlin). Dieser umfassenden Landeshaftung nebst Risiko, einen etwaigen Ausgleich durch Kürzungen bei anderen Staatsaufgaben herbeiführen zu müssen, korrespondiert bei den anderen Anstalten Öffentlichen Rechts die Existenz eines dritten Organs, nämlich der Gewährträgerversammlung, die u.a. über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, die Anstaltssatzung, die Entlastung des Aufsichtsrates, die Vergütung des Aufsichtsrates und die Bestellung der Geschäftsführungen der Anstalten entscheidet (§ 14 BetrG Berlin). Sämtliche Mitglieder dieser Gewährträgerversammlung werden vom Parlament kontrolliert, so dass eine umfassende öffentliche Kontrolle und höchstmögliche Transparenz sichergestellt sind. Unter Verzicht auf dieses Kontrollorgan wurde von diesen, der vollen Gewährträgerhaftung des Landes nebst Ausgleichsrisiko entsprechenden, Kontrollaufgaben lediglich die Bestellung einiger Mitglieder des Verwaltungsrates direktdemokratisch an die Bürgerinnen und Bürger übertragen (§ 4 Absatz 2).

Da im Berliner Stadtwerk sowohl über Satzungs- und Grundsatzfragen oder die Bestellung der Geschäftsführung, als auch über die eigene Vergütung und Entlastung die Mitglieder des Verwaltungsrates selbst entscheiden sollen, schlägt das Abgeordnetenhaus unter Beibehaltung der vollen Landeshaftung und des Fehlens einer Gewinnorientierung sowie der übrigen Regelungen vor, diese vorgenannten Entscheidungen von seiner Einwilligung abhängig zu machen, um so dem gemeinsamen Willen nach mehr öffentlicher Kontrolle, mehr Demokratie und mehr Transparenz Rechnung zu tragen (§ 4 Absatz 9).

Da das politische Anliegen in der Einrichtung eines Stadtwerkes, der rechtssicheren Rekommunalisierung der Stromnetze und der Direktwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie den ökologischen und sozialen Anliegen bestehen, wird damit der Entwurf des Vorhabenträgers als inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert übernommen (Artikel 62 Absatz 3 Satz 2 Verfassung von Berlin und § 29 Absatz 2 Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Abstimmungsgesetz – AbstG)).

Synopse:

Entwurf eines Gesetzes für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (EnergieVG)

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Das Land Berlin errichtet zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben für die Energieversorgung rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts mit Namen
- 1. Berliner Stadtwerke (Stadtwerke),
- 2. Berliner Netzgesellschaft (Netzgesellschaft).
- (2) Der Sitz der Anstalten ist Berlin.
- (3) Die Rechtsaufsicht wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadtwerke tragen dazu bei, dass langfristig die Energieversorgung Berlins zu 100 Prozent auf der Grundlage dezentral erzeugter erneuerbarer Energien erfolgt. Die Stadtwerke haben die Aufgabe, die Einwohnerinnen und Einwohner Berlins mit Energie zu versorgen und Energiearmut entgegenzuwirken. Energiearmut ist der mangelnde Zugang zu bezahlbaren und zuverlässigen Energiedienstleistungen. Aufgaben der Stadtwerke als integrierter Energiedienstleister sind vor allem der Aufbau von Produktions- und Vertriebskapazitäten für erneuerbare Energien und die Nutzung von Energieeinsparkapazitäten.

Entwurf eines Gesetzes für die demokratische, ökologische und soziale Energieversorgung in Berlin (EnergieVG)

§ 1 Rechtsform und Sitz

- (1) Das Land Berlin errichtet zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben für die Energieversorgung rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts mit Namen
- 1. Berliner Stadtwerke (Stadtwerke),
- 2. Berliner Netzgesellschaft (Netzgesellschaft).
- (2) Der Sitz der Anstalten ist Berlin.
- (3) Die Rechtsaufsicht wird von der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadtwerke tragen dazu bei, dass langfristig die Energieversorgung Berlins zu 100 Prozent auf der Grundlage dezentral erzeugter erneuerbarer Energien erfolgt. Die Stadtwerke haben die Aufgabe, die Einwohnerinnen und Einwohner Berlins mit Energie zu versorgen und Energiearmut entgegenzuwirken. Energiearmut ist der mangelnde Zugang zu bezahlbaren und zuverlässigen Energiedienstleistungen. Aufgaben der Stadtwerke als integrierter Energiedienstleister sind vor allem der Aufbau von Produktions- und Vertriebskapazitäten für erneuerbare Energien und die Nutzung von Energieeinsparkapazitäten.

- (2) Die Stadtwerke produzieren und vertreiben vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 zu 100 Prozent erneuerbare Energie. Dazu bauen die Stadtwerke dezentrale Erzeugungskapazitäten auf Basis erneuerbarer Energien auf und weiten diese sukzessive aus. Für einen Übergangszeitraum können die Stadtwerke zusätzlich hocheffiziente dezentrale KWK- Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80Prozent) einsetzen, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Energieerzeugungskapazitäten anderer öffentlicher Unternehmen Berlins bzw. von Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, können in die Stadtwerke integriert werden. Die Finanzierung sowie Produktion und Vertrieb von Energie aus Atom und Kohlekraftwerken ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadtwerke fördern und investieren in Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen. Die Senkung des Energieverbrauchs ist ein zentrales Geschäftsziel. Die Stadtwerke unterstützen die ökologische und sozialverträgliche energetische Gebäudesanierung und fördern den Einsatz energiesparender Haushaltsgeräte für einkommensschwache Haushalte.
- (4) Die Stadtwerke unterstützen private Initiativen für die Energieeinsparung und dezentrale Erzeugung von erneuerbaren Energien.
- (5) Die Stadtwerke können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses
- a) außerhalb Berlins auf dem Gebiet der

- (2) Die Stadtwerke produzieren und vertreiben vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 zu 100 Prozent erneuerbare Energie. Dazu bauen die Stadtwerke dezentrale Erzeugungskapazitäten auf Basis erneuerbarer Energien auf und weiten diese sukzessive aus. Für einen Übergangszeitraum können die Stadtwerke zusätzlich hocheffiziente dezentrale KWK- Anlagen (Wirkungsgrad von mindestens 80Prozent) einsetzen, die zu einem größtmöglichen Anteil mit nachhaltig erzeugten erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Energieerzeugungskapazitäten anderer öffentlicher Unternehmen Berlins bzw. von Unternehmen, an denen das Land Berlin beteiligt ist, können in die Stadtwerke integriert werden. Die Finanzierung sowie Produktion und Vertrieb von Energie aus Atom und Kohlekraftwerken ist ausgeschlossen.
- (3) Die Stadtwerke fördern und investieren in Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen. Die Senkung des Energieverbrauchs ist ein zentrales Geschäftsziel. Die Stadtwerke unterstützen die ökologische und sozialverträgliche energetische Gebäudesanierung und fördern den Einsatz energiesparender Haushaltsgeräte für einkommensschwache Haushalte.
- (4) Die Stadtwerke unterstützen private Initiativen für die Energieeinsparung und dezentrale Erzeugung von erneuerbaren Energien.
- (5) Die Stadtwerke können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses
- a) außerhalb Berlins auf dem Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland tätig werden, sofern der Schwerpunkt ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Region Berlin- Brandenburg liegt,

- b) Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
- c) sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen.

Die in Satz 1 Buchstaben b.) und c.) benannten Institutionen müssen sich im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Stadtwerke bewegen. Für Unternehmen und Beteiligungen nach Satz 1 Buchstaben b.) und c.) ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes sowie § 9 (2) dieses Gesetzes Anwendung finden.

- (6) Die Netzgesellschaft hat die Aufgabe, die Verteilnetze für Elektrizität in Berlin zu betreiben
- (7) Beide Anstalten haben sich an ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit zu orientieren. Sie haben außerdem die Aufgabe, ihre Tätigkeit der Bevölkerung zu vermitteln, ihre Geschäftspolitik transparent zu gestalten und eine demokratische Kontrolle ihrer Entscheidungen zu ermöglichen.
- (8) Durch Gesetz können den Anstalten nach Anhörung der jeweiligen Anstalt weitere Aufgaben im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.
- (9) Das Nähere regelt die jeweilige Satzung.

Bundesrepublik Deutschland tätig werden, sofern der Schwerpunkt ihrer Aufgabenwahrnehmung in der Region Berlin- Brandenburg liegt,

- b) Tochterunternehmen gründen, erwerben und betreiben,
- c) sich an anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen beteiligen.

Die in Satz 1 Buchstaben b.) und c.) benannten Institutionen müssen sich im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Stadtwerke bewegen. Für Unternehmen und Beteiligungen nach Satz 1 Buchstaben b.) und c.) ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird und die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes sowie § 9 (2) dieses Gesetzes Anwendung finden.

- (6) Die Netzgesellschaft hat die Aufgabe, die Verteilnetze für Elektrizität in Berlin zu betreiben
- (7) Beide Anstalten haben sich an ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit zu orientieren. Sie haben außerdem die Aufgabe, ihre Tätigkeit der Bevölkerung zu vermitteln, ihre Geschäftspolitik transparent zu gestalten und eine demokratische Kontrolle ihrer Entscheidungen zu ermöglichen.
- (8) Durch Gesetz können den Anstalten nach Anhörung der jeweiligen Anstalt weitere Aufgaben im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge übertragen werden. Mit der Aufgabenübertragung wird der Ersatz des notwendigen Aufwands geregelt.
- (9) Das Nähere regelt die jeweilige Satzung.

§ 3 Organe, Ombudsperson

- (1) Organe der Anstalten sind
- 1. der Verwaltungsrat,
- 2. die Geschäftsführung.
- (2) Die Anstalten bestimmen jeweils eine Ombudsperson, die als Beschwerdestelle für Kunden und Beschäftigte dient.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat der jeweiligen Anstalt gehören an:
- 1. die für Wirtschaft und Umwelt zuständigen Mitglieder des Senates, die sich vertreten lassen können,
- 2. sechs direkt gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher sowie
- 3. sieben Vertreter oder Vertreterinnen der Beschäftigten der Anstalt, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden direkt von den Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins gewählt. Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner Berlins, die drei Monate vor dem Tag der Wahl in Berlin ihren Wohnsitz im Sinne des § 1 Landeswahlgesetz haben, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten haben für jede der beiden Anstalten jeweils eine Stimme. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kandidierende müssen Funktionen in Verbänden und Parteien sowie wirtschaftliche Eigeninteressen an den Anstalten offenlegen. Kandidierende müssen 500 Unterstützungsunterschriften vorlegen

§ 3 Organe, Ombudsperson

- (1) Organe der Anstalten sind
- 1. Der Verwaltungsrat,
- 2. Die Geschäftsführung.
- (2) Die Anstalten bestimmen jeweils eine Ombudsperson, die als Beschwerdestelle für Kunden und Beschäftigte dient.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat der jeweiligen Anstalt gehören an:
- 1. Die für Wirtschaft und Umwelt zuständigen Mitglieder des Senates, die sich vertreten lassen können,
- 2. Sechs direkt gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Energieverbraucherinnen und Energieverbraucher sowie
- 3. Sieben Vertreter oder Vertreterinnen der Beschäftigten der Anstalt, davon mindestens drei Männer und mindestens drei Frauen.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden direkt von den Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins gewählt. Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner Berlins, die drei Monate vor dem Tag der Wahl in Berlin ihren Wohnsitz im Sinne des § 1 Landeswahlgesetz haben, sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlberechtigten haben für jede der beiden Anstalten jeweils eine Stimme. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kandidierende müssen Funktionen in Verbänden und Parteien sowie wirtschaftliche Eigeninteressen an den Anstalten offenlegen. Kandidierende müssen 500 Unterstützungsunterschriften vorlegen

und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 kann nicht sein, wer dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat angehört oder bei den Anstalten beschäftigt ist. Gewählt sind jeweils die sechs Kandidierenden mit den meisten gültigen Stimmen. Das Wahlverfahren wird im Einzelnen in einer vom Senat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und deren jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Beschäftigten der Anstalten bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz sind die §§ 2-12 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat anzuwenden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitnehmer die Dienstkräfte der Anstalt im Sinne des § 3 Personalvertretungsgesetz, an die Stelle des Arbeitsgerichts das Verwaltungsgericht sowie an Stelle des Aufsichtsrates der Verwaltungsrat treten.
- (4) Die Geschäftsführung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats, die Ombudsperson und die Frauenvertreterin nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- (5) Der Verwaltungsrat wird für eine Dauer von fünf Jahren gebildet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode weiter wahr, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt oder gewählt ist. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die nachfolgenden Mitglieder werden für den

- und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 kann nicht sein, wer dem Abgeordnetenhaus oder dem Senat angehört oder bei den Anstalten beschäftigt ist. Gewählt sind jeweils die sechs Kandidierenden mit den meisten gültigen Stimmen. Das Wahlverfahren wird im Einzelnen in einer vom Senat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 und deren jeweilige Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von den Beschäftigten der Anstalten bestimmt. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz sind die §§ 2-12 des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat anzuwenden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Arbeitnehmer die Dienstkräfte der Anstalt im Sinne des § 3 Personalvertretungsgesetz, an die Stelle des Arbeitsgerichts das Verwaltungsgericht sowie an Stelle des Aufsichtsrates der Verwaltungsrat treten.
- (4) Die Geschäftsführung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personalrats, die Ombudsperson und die Frauenvertreterin nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.
- (5) Der Verwaltungsrat wird für eine Dauer von fünf Jahren gebildet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsperiode weiter wahr, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmt oder gewählt ist. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die nachfolgenden Mitglieder werden für den

Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates bestimmt

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. Die Anstalten sollen entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.
- (7) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Erlass und Änderung der Satzung,
- 2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführung,
- 3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
- 4. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 der Landeshaushaltsordnung),
- 5. Entlastung der Geschäftsführung (§ 109 Absatz 3 Satz 2 der

Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts und des

Evaluationsberichtes der Geschäftsführung,

- 6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
- 7. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden,
- 8. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung der Anstalt und die Überwachung ihrer Einhaltung,
- 9. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten der Anstalt, soweit es sich

Rest der Amtszeit des Verwaltungsrates bestimmt.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sollen sich die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse, durch Fortbildung aneignen. Die Anstalten sollen entsprechende Angebote zur Verfügung stellen.
- (7) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert die Geschäftsführung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Erlass und Änderung der Satzung,
- 2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführung,
- 3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats,
- 4. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 der Landeshaushaltsordnung),
- 5. Entlastung der Geschäftsführung (§ 109 Absatz 3 Satz 2 der

Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts und des

Evaluationsberichtes der Geschäftsführung,

- 6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
- 7. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden,
- 8. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung der Anstalt und die Überwachung ihrer Einhaltung,
- 9. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten der Anstalt, soweit es sich

nicht um die Leitung und Geschäftsführung der Anstalt handelt

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt die Satzung.

§ 5 Satzung

Die Anstalten geben sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere

- 1. die Organisation der Anstalten,
- 2. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2,
- 3. Regelungen zur Übernahme von Fortbildungskosten nach § 4 Absatz 6 Satz 2.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Die Geschäftsführung erstellt jeweils jährlich einen Wirtschaftsplan, einen Geschäftsbericht sowie eine Evaluation der ökologischen und sozialen Aufgaben und Ziele.
- (2) Die Anstalten werden im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch die Geschäftsführung vertreten.

§ 7 Finanzen und Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalten bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die nicht um die Leitung und Geschäftsführung der Anstalt handelt

- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich. Ausnahmen bestimmt die Satzung.
- (9) Entscheidungen nach Absatz 7 Nr. 1, 2, 4 und 8 bedürfen zur Wirksamkeit der Einwilligung des Abgeordnetenhauses.

§ 5 Satzung

Die Anstalten geben sich eine Satzung. Die Satzung bestimmt insbesondere

- 1. Die Organisation der Anstalten,
- 2. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2,
- 3. Regelungen zur Übernahme von Fortbildungskosten nach § 4 Absatz 6 Satz 2.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. Die Geschäftsführung erstellt jeweils jährlich einen Wirtschaftsplan, einen Geschäftsbericht sowie eine Evaluation der ökologischen und sozialen Aufgaben und Ziele.
- (2) Die Anstalten werden im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch die Geschäftsführung vertreten.

§ 7 Finanzen und Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalten bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

- (2) Die Anstalten besitzen eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Anstalten haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.

§ 8 Beschäftigte

- (1) Die Anstalten besitzen Arbeitgebereigenschaft.
- (2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt die Geschäftsführung wahr. Für die Geschäftsführung nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats der Anstalten wahr.

§ 9 Initiativrecht und Zugang und Veröffentlichung von Dokumenten

(1) 3.000 mindestens 16 Jahre alte
Einwohnerinnen und Einwohner Berlins
können den Verwaltungsrat der Anstalten
schriftlich mit einem Vorschlag befassen.
Der Verwaltungsrat hört Vertrauenspersonen
der Initiative an und entscheidet innerhalb
von drei Monaten über den Vorschlag. Auf
schriftlichen Vorschlag von 5.000
mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen
und Einwohnern Berlins ist der
Verwaltungsrat verpflichtet, eine
Kundenbefragung durchzuführen. Das
Ergebnis ist konsultativ. Vorschläge nach
Satz 1 und Satz 3 dürfen nicht im

Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

- (2) Die Anstalten besitzen eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Anstalten haftet das Land Berlin als Gewährträger unbeschränkt.

§ 8 Beschäftigte

- (1) Die Anstalten besitzen Arbeitgebereigenschaft.
- (2) Die Aufgaben der Personalstelle nimmt die Geschäftsführung wahr. Für die Geschäftsführung nimmt die Befugnisse der Personalstelle der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats der Anstalten wahr.

§ 9 Initiativrecht und Zugang und Veröffentlichung von Dokumenten

(1) 3.000 mindestens 16 Jahre alte
Einwohnerinnen und Einwohner Berlins
können den Verwaltungsrat der Anstalten
schriftlich mit einem Vorschlag befassen.
Der Verwaltungsrat hört Vertrauenspersonen
der Initiative an und entscheidet innerhalb
von drei Monaten über den Vorschlag. Auf
schriftlichen Vorschlag von 5.000
mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen
und Einwohnern Berlins ist der
Verwaltungsrat verpflichtet, eine
Kundenbefragung durchzuführen. Das
Ergebnis ist konsultativ. Vorschläge nach
Satz 1 und Satz 3 dürfen nicht im

Widerspruch zur Aufgabenstellung der Anstalten stehen.

- (2) Der Zugang zu Dokumenten der Anstalten richtet sich grundsätzlich nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Gebühren werden nicht erhoben. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlussvorlagen und gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrats, Berichte der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat sowie weitere wichtige Dokumente sind rechtzeitig im Internet zu veröffentlichen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, soweit durch die Veröffentlichung ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen würde.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Versammlungen

- (1) Für das Land Berlin sowie in jedem Bezirk haben die Anstalten mindestens einmal jährlich eine Versammlung zur Erörterung der Angelegenheiten der jeweiligen Anstalt einzuberufen.
- (2) Eine Versammlung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das bei einer bezirklichen Versammlung von 2.000, bei einer landesweiten Versammlung von 5.000 mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Die Tagesordnung darf nur Angelegenheiten der Anstalten zum Gegenstand haben. Die Einberufung einer Versammlung nach Satz 1 kann nur einmal jährlich beantragt werden. Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrats.

- Widerspruch zur Aufgabenstellung der Anstalten stehen.
- (2) Der Zugang zu Dokumenten der Anstalten richtet sich grundsätzlich nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Gebühren werden nicht erhoben. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats, Beschlussvorlagen und gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrats, Berichte der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat sowie weitere wichtige Dokumente sind rechtzeitig im Internet zu veröffentlichen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, soweit durch die Veröffentlichung ein wesentlicher wirtschaftlicher Nachteil entstehen würde
- (3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Versammlungen

- (1) Für das Land Berlin sowie in jedem Bezirk haben die Anstalten mindestens einmal jährlich eine Versammlung zur Erörterung der Angelegenheiten der jeweiligen Anstalt einzuberufen.
- (2) Eine Versammlung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das bei einer bezirklichen Versammlung von 2.000, bei einer landesweiten Versammlung von 5.000 mindestens 16 Jahre alten Einwohnerinnen und Einwohnern Berlins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Die Tagesordnung darf nur Angelegenheiten der Anstalten zum Gegenstand haben. Die Einberufung einer Versammlung nach Satz 1 kann nur einmal jährlich beantragt werden. Den Vorsitz in der Versammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrats.

Empfehlungen, die mit Mehrheit der Anwesenden der Versammlungen ausgesprochen werden, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Verwaltungsrat behandelt werden.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11 Befristung der Verträge für die Fernwärmeversorgung

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge zwischen dem Land Berlin und Unternehmen, in denen die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie dem öffentlichen Verkehr dienender Grundstücke und Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb aller der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme dienenden Anlagen geregelt wird, dürfen eine maximale Vertragslaufzeit von 10 Jahren haben.

§ 12 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Evaluierungsklausel

- (1) Die erste Wahl der Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrats der Anstalten nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 erfolgt gemeinsam mit der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament, wenn eine solche Wahl innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet. Findet in diesem Zeitraum keine dieser Wahlen statt, so findet eine gesonderte Wahl statt. § 4 Absatz 2 findet Anwendung.
- (2) Der Betrieb, mit dem sich das Land Berlin an der Ausschreibung des Elektrizitätsnetzes auf dem Gebiet des Landes Berlin beteiligt hat, geht nach

Empfehlungen, die mit Mehrheit der Anwesenden der Versammlungen ausgesprochen werden, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Verwaltungsrat behandelt werden.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11 Befristung der Verträge für die Fernwärmeversorgung

Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Verträge zwischen dem Land Berlin und Unternehmen, in denen die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie dem öffentlichen Verkehr dienender Grundstücke und Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb aller der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme dienenden Anlagen geregelt wird, dürfen eine maximale Vertragslaufzeit von 10 Jahren haben.

§ 12 Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Evaluierungsklausel

- (1) Die erste Wahl der Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrats der Anstalten nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 erfolgt gemeinsam mit der Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament, wenn eine solche Wahl innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindet. Findet in diesem Zeitraum keine dieser Wahlen statt, so findet eine gesonderte Wahl statt. § 4 Absatz 2 findet Anwendung.
- (2) Der Betrieb, mit dem sich das Land Berlin an der Ausschreibung des Elektrizitätsnetzes auf dem Gebiet des Landes Berlin beteiligt hat, geht nach

Abschluss des Konzessionierungsverfahrens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit seinem Betriebsvermögen auf die Netzgesellschaft über. In dem Falle, dass sich das Land Berlin mit einer Kapitalgesellschaft an der Ausschreibung beteiligt hat, die im Eigentum des Landes steht, ist die Übertragung des Vermögens dieser Kapitalgesellschaft an die Netzgesellschaft herbeizuführen. Für die Vermögensübertragung nach Satz 2 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Vermögensübertragung entsprechend.

(3) Die Netzgesellschaft gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 bietet allen im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern des Netzbetreibers, mit dem zuvor der Konzessionsvertrag abgeschlossen war, und den im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern der mit dem Netzbetreiber vertraglich verbundenen Konzernunternehmen entlang der Wertschöpfungskette ab dem Zeitpunkt der Netzübernahme die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis gemäß § 613 a BGB an, also mit den Rechten und Pflichten, wie sie zum Zeitpunkt der Netzübernahme bestehen. Über die Rechte des § 613 a BGB hinaus wird jedem so übernommenen Arbeitnehmer individuell der Ausschluss einer betriebsbedingten Kündigung bis zum 31. Dezember 2020 garantiert. Jedem der übernommenen Arbeitnehmer wird individuell für die Dauer von drei Jahren ab der Übernahme die Anwendung des auf das Arbeitsverhältnis bei der früheren Arbeitgeberin jeweils geltenden Tarifvertrags und/oder Betriebsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 3, 2. Alt. TVG ("Günstigkeitsprinzip") zugesichert, für den Fall, dass ein Tarifvertrag und/oder eine

Abschluss des Konzessionierungsverfahrens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit seinem Betriebsvermögen auf die Netzgesellschaft über. In dem Falle, dass sich das Land Berlin mit einer Kapitalgesellschaft an der Ausschreibung beteiligt hat, die im Eigentum des Landes steht, ist die Übertragung des Vermögens dieser Kapitalgesellschaft an die Netzgesellschaft herbeizuführen. Für die Vermögensübertragung nach Satz 2 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Vermögensübertragung entsprechend.

(3) Die Netzgesellschaft gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 bietet allen im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern des Netzbetreibers, mit dem zuvor der Konzessionsvertrag abgeschlossen war, und den im Netzbetrieb beschäftigten Mitarbeitern der mit dem Netzbetreiber vertraglich verbundenen Konzernunternehmen entlang der Wertschöpfungskette ab dem Zeitpunkt der Netzübernahme die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis gemäß § 613 a BGB an, also mit den Rechten und Pflichten, wie sie zum Zeitpunkt der Netzübernahme bestehen. Über die Rechte des § 613 a BGB hinaus wird jedem so übernommenen Arbeitnehmer individuell der Ausschluss einer betriebsbedingten Kündigung bis zum 31. Dezember 2020 garantiert. Jedem der übernommenen Arbeitnehmer wird individuell für die Dauer von drei Jahren ab der Übernahme die Anwendung des auf das Arbeitsverhältnis bei der früheren Arbeitgeberin jeweils geltenden Tarifvertrags und/oder Betriebsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 3, 2. Alt. TVG ("Günstigkeitsprinzip") zugesichert, für den Fall, dass ein Tarifvertrag und/oder eine

Betriebsvereinbarung im Betrieb der Netzgesellschaft dem gegenüber ungünstigere Bedingungen enthalten sollte. Für alle Arbeitnehmer gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen. Die Netzgesellschaft wird während der Laufzeit des nächsten Konzessionsvertrages, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Beschäftigung am Standort Berlin mit mindestens so vielen Beschäftigen erhalten, wie sie zum Zeitpunkt der Netzübernahme beschäftigt sind. Die Netzgesellschaft beschäftigt eigene Beschäftigte für die Aufgaben eines Netzbetreibers.

- (4) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalenderjahres in Kraft.
- (5) Vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes prüft das Abgeordnetenhaus, ob über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Formen der Bürgerbeteiligung und demokratischen Kontrolle eingeführt werden.

Betriebsvereinbarung im Betrieb der Netzgesellschaft dem gegenüber ungünstigere Bedingungen enthalten sollte. Für alle Arbeitnehmer gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen. Die Netzgesellschaft wird während der Laufzeit des nächsten Konzessionsvertrages, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, die Beschäftigung am Standort Berlin mit mindestens so vielen Beschäftigen erhalten, wie sie zum Zeitpunkt der Netzübernahme beschäftigt sind. Die Netzgesellschaft beschäftigt eigene Beschäftigte für die Aufgaben eines Netzbetreibers.

- (4) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalenderjahres in Kraft.
- (5) Vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes prüft das Abgeordnetenhaus, ob über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehende Formen der Bürgerbeteiligung und demokratischen Kontrolle eingeführt werden.

Berlin, 18. Juli 2013

Saleh Schneider Buchholz und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD Graf Melzer Dr. Garmer und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU